

Lehre vom sozialistischen Recht hervor: Das sozialistische Recht wird — ebenso wie der sozialistische Staat — seinem Inhalt wie seiner Form nach durch das gesellschaftliche Niveau und die gesellschaftlichen Aufgaben der Diktatur des Proletariats bestimmt. Es kann keine andere Funktion haben als diese politische Macht selbst. Bei aller Besonderheit, die die einzelnen Rechtsgebiete des Gesamtsystems unseres sozialistischen Rechts tragen, stimmen sie doch alle darin überein, daß sie sozialistisches Recht, Ausdruck der sozialistischen Staatsmacht sind, die ihrem Wesen nach Diktatur des Proletariats ist. Die Entwicklung und Festigung der sozialistischen Organisationsformen der Gesellschaft erfordert daher vor allem die Durchbrechung der alten Formen des bürgerlichen Rechts.¹⁷

Die Partei lenkte die Aufmerksamkeit darauf, daß die Ausgestaltung des sozialistischen Rechts dort anzuknüpfen hat, wo sich die neue Qualität der Gesellschaftsverhältnisse, die Veränderung des Verhältnisses der Menschen zueinander und zur Gesellschaft am ausgeprägtesten herausgebildet hat: im Prozeß der Organisierung der sozialistischen Arbeit durch die Arbeitenden selbst — in den volkseigenen Betrieben und in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften: „In dem Maße eben, wie die Menschen die Organisatoren ihrer eigenen Arbeit sind, das heißt die Organisatoren und die selbstbewußten Förderer ihrer eigenen produktiven Kräfte, in dem Maße, wie sie also zum selbstbewußten Hebel der Produktion und damit der gesellschaftlichen Entwicklung werden, überschreiten sie den engen bürgerlichen Rechtshorizont, wachsen zu mächtiger gesellschaftlicher Wirksamkeit empor.“¹⁸

Mit ihrer theoretischen Analyse über das Wesen sozialistischer Volksvertretungen und des sozialistischen Rechts in Auseinandersetzung mit der bürgerlichen Staats- und Rechtslehre leistete die Partei der Arbeiterklasse auf der Babelsberger Konferenz einen schöpferischen Beitrag zur Lehre von der Volkssouveränität, der in den folgenden Jahren praktisch fruchtbar wurde und der Entwicklung des sozialistischen Volksvertretungssystems in der DDR weitsichtig den Weg ebnete.

Die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ hat in den Jahren nach der Babelsberger Konferenz in Lehre und Forschung einen wichtigen Beitrag geleistet, um die auf dieser Konferenz entwickelte Parteilinie in der staats- und rechtswissenschaftlichen Arbeit zu verwirklichen.¹⁹

Die Akademie hatte den ihr von der Partei der Arbeiterklasse erteilten politischen Auftrag von Anbeginn unter den Bedingungen der scharfen Zuspitzung der nationalen Frage in Deutschland als einer Frage des Klassenkampfes zu bewältigen. Mit der Wiedererrichtung des imperialistischen Machtssystems wurde der Bevölkerung in Westdeutschland ein politisches Machtssystem oktroyiert, das nicht aus der nationalen Selbstbestimmung des deutschen Volkes entstanden ist. Westdeutschland wurde aus dem deutschen Nationalverband herausgerissen und an imperialistische, antinationale Interessen gebunden. Diese Tatsache machte den Ausbau der antiimperialistischen, nationalen Positionen notwendig. Der Sozialismus in der DDR wirkte mit steigender Kraft auf die Gesamtentwicklung der Nation ein.

•17 vgl. K. Polak, „Zu einigen Grundproblemen der Einheit von Theorie und Praxis“, Staat und Recht, 1958, S. 779.

18 W. Ulbricht, „Die Staatslehre... a. a. O.“, S. 645

19 vgl. K. Polak, „Der Auftrag der Babelsberger Konferenz und der Entwurf eines Lehrprogramms für die Ausbildung leitender Funktionäre der Staatsorgane“, Staat und Recht, 1959, S. 483 ff.